

Anhang III

Bundesschiedsordnung

(BSchO)

„BASISDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICH“
dieBasis/Basis

Inhalt

§ 1 Grundlage.....	5
§ 2 Mediation.....	5
§ 3 Schiedsgericht.....	5
§ 4 Schiedsrichter.....	5
§ 5 Besetzung des Schiedsgerichtes.....	6
§ 6 Geschäftsleitung.....	6
§ 7 Spruchkörper des Schiedsgerichtes.....	7
§ 8 Geschäftsstelle	7
§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und Mediation.....	8
§ 10 Antragsrecht.....	8
§ 11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	9
§ 12 Verfahrensbeteiligte	9
§ 13 Entscheidungen	9
§ 14 Verfahrensleitende Anordnungen.....	10
§ 15 Einleitung des Verfahrens	10
§ 16 Beistände und Bevollmächtigte.....	10
§ 17 Schriftsätze.....	10
§ 18 Weiteres Verfahren.....	10
§ 19 Rechtliches Gehör.....	11
§ 20 Vorbescheid.....	11
§ 21 Mündliche Verhandlung.....	11
§ 22 Veröffentlichung	12
§ 23 Einstweilige Anordnungen.....	12
§ 24 Beschwerde.....	12
§ 25 Kosten	13
§ 26 Auslagen der Schiedsrichter	13
§ 27 Ergänzende Vorschriften.....	13
§ 28 Übergangsvorschriften.....	13

§ 29 Änderungen.....	13
§ 30 Schlussbestimmungen	14

Der Basisdemokratischen Partei Österreich liegt die Soziokratie (siehe § 9) als Organisationsmodell zugrunde. Die Hauptbegriffe kurz erklärt:

TRADITIONELLE BEZEICHNUNG

SOZIOKRATIE

Bundesvorstand	Bundeskoordinationskreis (BKK)
Bundesvorstand (BKK)+ Delegierte der Arbeitskreise	Bundeskoordination-Arbeitskreise (BKK-AK)
Bundesvorstand (BKK) + Delegierte der Bundesländer	Bundeskoordinationskreis-Bundesländer (BKK-BL)
Landesvorstand	Landeskoordinationskreis (LKK)
Gemeindevorstand	Gemeindekoordinationskreis (GKK)
Ausschuss	Arbeitskreis (AK) oder Themenkreis (TK)

Aus Gründen der Achtsamkeit gegenüber der deutschen Sprache und der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet.

Es wird ausschließlich auf den Menschen als geistig-sittliches Wesen Bezug genommen und nicht auf dessen Erscheinungsform als Frau oder Mann.

Die gewählte Form gilt gleichermaßen selbstverständlich für alle Geschlechtsformen unserer Gesellschaft.

Jeder Mensch ist einmalig und einzigartig.

Einmaligkeit und Einzigartigkeit kennt keinen Vergleich.

§ 1 Grundlage

Das Schiedsgericht nimmt die ihm durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsorganisationen übertragenen Aufgaben wahr. Die Partei bietet im Hinblick auf die Säule Achtsamkeit als Alternative zum Schiedsgericht die Mediation zur Konfliktlösung an.

§ 2 Mediation

- 1) Die Mediatoren sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen nicht Mitglieder der Partei sein.
- 2) Die Mediatoren dürfen nicht Mitglied eines Koordinationskreises der Partei oder einer Gebietsorganisation (= eines Gebietskoordinationskreises) sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder eines Gebietskoordinationskreises stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- 3) Mediatoren können auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene im Konsent ernannt werden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mediatoren, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Amtszeit der Mediatoren beträgt drei Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- 4) Mediator kann sein, wer seine Eignung nachweist und vom jeweiligen Koordinationskreis ernannt wird.
- 5) Es ist Sache der an dem Konflikt Beteiligten, sich durch eine geheime Wahl auf einen der zur Auswahl stehenden Mediatoren zu einigen.
- 6) Wenn drei Monate nach Einigung auf einen Mediator keine abschließende Einigung erzielt ist, kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 3 Schiedsgericht

Schiedsgericht ist das Bundesschiedsgericht. Es ist organisatorisch dem Bundeskoordinationskreis zugeordnet und für alle Koordinationskreise (Ebenen) zuständig.

§ 4 Schiedsrichter

- 1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein oder müssen mit den Werten der Partei vertraut sein und diese in ihrer Entscheidungsfindung umsetzen können. Mitglieder, die bereits im

gleichen Verfahren als Mediatoren tätig waren, dürfen nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

- 2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied eines Koordinationskreises der Partei oder eines Gebietskoordinationskreises sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder eines Gebietskoordinationskreises stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- 3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes schriftlich, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- 4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichtes beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1. Kalendertag nach der Wahl auf der Bundesmitgliederversammlung. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- 5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 5 Besetzung des Schiedsgerichtes

- 1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Der Präsident, ein Beisitzer als sein Stellvertreter und ein stellvertretender Beisitzer werden von der Bundesmitgliederversammlung gewählt. Der zweite Beisitzer und der zweite stellvertretender Beisitzer werden vom Ethikrat als Delegierte entsandt.
- 2) Der Präsident sollte möglichst über juristische Kenntnisse verfügen. In weiterer Folge sollte er über ausreichende Lebenserfahrung mit sozialer Kompetenz, Gerechtigkeitssinn, Empathie und ethischen Werte verfügen.
- 3) Er hat die Möglichkeit, nach Abstimmung mit dem Koordinationskreis, einen Anwalt beratend hinzuzuziehen. Die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer sollten ebenso über ausreichende Lebenserfahrung mit sozialer Kompetenz, Gerechtigkeitssinn, Empathie und ethischen Werte verfügen.
- 4) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts müssen nicht Mitglied der Partei zu sein. Sie müssen das Leitbild, die Parteiphilosophie und die Werte der Partei verstehen, akzeptieren und vertreten können.

§ 6 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Präsident stellt eine Postadresse bereit.

§ 7 Spruchkörper des Schiedsgerichtes

- 1) Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.
- 2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Beisitzer werden nach Maßgabe eines vom Präsidenten aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes durch stellvertretende Beisitzer für die Amtsperiode vertreten.

§ 8 Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle der Bundespartei ist zugleich zentrale Mediationsgeschäftsstelle. Bei ihr wird ein zentrales Register der tätigen Mediatoren geführt. Die Mediationsgeschäftsstelle organisiert in Kooperation mit dem zuständigen Mediator die Durchführung der Mediation.
- 2) Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Partei. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.
- 3) Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung des Präsidenten den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Bundesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen.
- 4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident mit zwei weiteren Mitgliedern des Schiedsgerichts.

§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und Mediation

- 1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über:
 - a) die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf allen Ebenen (= in allen Gebietskoordinationskreisen) der Bundespartei
 - b) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietskoordinationskreisen, zwischen Landeskoordinationskreisen sowie zwischen Gebietskoordinationskreisen, die nicht demselben Landeskoordinationskreis angehören
 - c) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - d) zwischen Mitgliedern verschiedener Landeskoordinationskreise, soweit das Parteiinteresse berührt ist.
 - e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei
- 2) Eine Mediation kann bei allen Streitigkeiten durchgeführt werden.

§ 10 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind:

- 1) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen:
 - a) der Bundeskoordinationskreis,
 - b) der Koordinationskreis jeder Gebietsorganisation, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein
- 2) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen:
 - a) der Bundeskoordinationskreis
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Koordinationskreis einer Gebietsorganisation
- 3) in allen übrigen Verfahren:
 - a) der Bundeskoordinationskreis
 - b) der Koordinationskreis jeder Gebietsorganisation, der in der Sache betroffen ist

- c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist. Die Wahl des Partei-Schiedsgerichtes zur Konfliktlösung darf nicht abbedungen werden.

§11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- 1) Die Anfechtung einer Wahl und Beschlüssen der Bundesmitgliederversammlung ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem das Wahlergebnis durch den Wahlleiter verkündet worden ist oder die Beschlussfassung stattgefunden hat.
- 2) Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- 3) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 12 Verfahrensbeteiligte

- 1) Verfahrensbeteiligte sind:
 - a) Antragsteller
 - b) Antragsgegner
 - c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind
- 2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritten beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.
- 3) In allen Verfahren sind die übergeordneten Koordinationskreise auf ihr Verlangen beizuladen.
- 4) Der Mediator kann nur mit Zustimmung der Parteien Dritte beiladen.
- 5) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar.
- 6) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht bzw. dem Mediator wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 13 Entscheidungen

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 2) Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 14 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf von ihm ernannte Berichterstatter übertragen.

§ 15 Einleitung des Verfahrens

- 1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichts oder Beschwerdeverfahrens dem Präsidenten vor, der den Antrag der Gegenpartei zustellt, mit der Aufforderung, den zuständigen Mediator gemeinsam durch geheime Wahl zu ermitteln, wenn das Mediationsverfahren von einem Verfahrensbeteiligten gewählt wurde. Anderenfalls bestimmt der Präsident, um welche Verfahrensart es sich handelt. Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.
- 2) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- 3) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird. Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt.

§ 16 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Bundesschiedsgericht bzw. dem Mediator schriftlich nachgewiesen werden.

§ 17 Schriftsätze

Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 18 Weiteres Verfahren

Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur

Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter. Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 19 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 20 Vorbescheid

- 1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
 - a) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;
 - b) wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- 2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 21 Mündliche Verhandlung

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.
- 2) Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht.
- 3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- 4) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder. Das Bundesschiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Beteiligten geboten ist.
- 5) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

- 6) Die Schiedsgerichte können selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und sind nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.
- 7) Die Parteiorgane sind verpflichtet, dem Schiedsgericht bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen. Als Zeugen geladene Parteimitglieder sind zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.
- 8) Das Schiedsgericht kann auch während des laufenden Verfahrens ein Mediationsverfahren anregen.
- 9) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht, neue Beweisanträge nicht mehr gestellt werden; das Schiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wiedereröffnen.
- 10) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Der wesentliche Inhalt von Aussagen der Zeugen und Sachverständigen ist festzuhalten.

§ 22 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 23 Einstweilige Anordnungen

- 1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag bis zur Entscheidung zur Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen.
- 2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragen.

§ 24 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 25 Kosten

- 1) Das Schiedsgerichtsverfahren und das Mediationsverfahren sind für die beteiligten Parteien grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- 2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- 3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 26 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und Mediatoren erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Partei erstattet.

§ 27 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet. Soweit ein Mediator zur Konfliktlösung gewählt wurde, gilt ergänzend das Mediationsgesetz.

§ 28 Übergangsvorschriften

Die Amtszeit, der auf der ersten Bundesmitgliederversammlung gewählten Schiedsrichter beginnt am Tag nach ihrer Ernennung für die Dauer der Wahlperiode.

§ 29 Änderungen

Die Bundesschiedsordnung kann durch die Bundesmitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten, teilnehmenden ordentlichen Mitglieder geändert werden.

§ 30 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Schiedsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Basisdemokratischen Partei Österreich.
- 2) Diese Schiedsordnung ist integrierter Bestandteil der Bundesgeschäftsordnung.
Die Bundesgeschäftsordnung ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landeskoordinationskreise und die nachgeordneten Teilorganisationen.
- 3) Im Übrigen gelten die Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung sowie das Parteien- und Wahlgesetz.
- 4) Diese Schiedsordnung tritt am erstfolgenden Kalendertag der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.

Guntramsdorf, am 30.05. 2022

Beschlossen auf der Bundesmitgliederversammlung, am 11. 06. 2022.

Für den Bundeskoordinationskreis:

Leiter des Bundeskoordinationskreis:
Name, Geburtsdatum, Unterschrift

1. Stellvertreter:
Name, Geburtsdatum, Unterschrift

2. Stellvertreter:
Name, Geburtsdatum, Unterschrift